

# Papiermacher-BG



## Mitarbeiter eingeklemmt – Was tun?

Aus gegebenem Anlass.... so beginnen viele Anweisungen und Hinweise, die in schriftlicher Form weitergegeben werden.

Leider ist der gegebene Anlass manchmal ein trauriger, nämlich der Unfall eines Mitarbeiters und Kollegen.



Hand zwischen Rolle (hier angehoben und gesichert) und Tragwalze ... für jeden Mitarbeiter an einer Rollenschneidemaschine eine schreckliche Vorstellung.

Wie so oft werden Defizite der Technik, der Organisation oder des Verhaltens erst nach einem solchen Ereignis bemerkt. Man lernt daraus und ändert die Dinge, die sich als unzureichend erwiesen haben.

Besser wäre es allerdings, wenn man die Unzulänglichkeiten vorher erkannt und beseitigt hätte. Das gilt nicht nur für die Vermeidung von Unfällen, sondern auch für die Situation nach einem Unfall. Nein, die Rede ist hier nicht von der Versorgung des Verletzten durch einen Ersthelfer, auf diesem Gebiet sorgen die Berufsgenossenschaften schon seit langem dafür, dass die Unternehmen eine wirksame Organisa-

tion und Personal vorhalten. Wir wollen in diesem Beitrag auf ein anderes Thema aufmerksam machen: Vorsichtsmaßnahmen für Notfälle an Maschinen.

### Eingeklemmt

Nach einem Abriss wollte ein Mitarbeiter an der Rollenschneidemaschine die Spitze über die fast volle Wicklung annehmen. Dabei kam er aus ungeklärten Gründen mit beiden Armen zwischen die Rolle und die darunter liegende Tragwalze.

Glück im Unglück: die Maschine lief „nur“ mit Kriechgeschwindigkeit und der Verletzte konnte mit dem Fuß die Not-Aus-Schaltleine betätigen, so

dass die Maschine schnell zum Stillstand kam. Da befand sich der Verletzte jedoch schon in einer wenig beneidenswerten Position: auf der Absenkbühne stehend, den linken Arm und die rechte Hand unter der etwa drei Tonnen schweren Papierrolle eingeklemmt.

„Den Verletzten befreien!“ das war der erste Gedanke der herbeigeeilten Kollegen, der zweite: „Aber wie?“

Der Lösungsansatz „Rückwärts laufen lassen“ wurde glücklicherweise nicht umgesetzt, dies hätte die bereits bestehenden Quetschverletzungen mit Sicherheit verschlimmert und eventuell zusätzlich Brüche des



Arms und der Hand verursacht. Man besann sich zunächst auf die Wirksamkeit von Brechstange und Keilen, musste aber feststellen, dass der damit erreichte Hub nicht ausreichte, den Verletzten zu befreien. Der entstandene Spalt reichte aber aus Rundschlingen unter der Rolle durchzuziehen die man im Kranhaken einhängte. So gelang es nach – für den eingeklemmten Mitarbeiter – endlosen Minuten, den Verletzten zu befreien.

Aus „gegebenem Anlass“ machte man sich im Betrieb dann auch Gedanken über die Verbesserung, sprich Beschleunigung, der Bergung. Man diskutierte die verschiedensten Lösungsansätze, vom Einsatz eines Staplers, über Hebekissen oder eine Hilfsvorrichtung für den Kran bis zu einer speziell anzufertigenden Zusatzausrüstung. Es folgten Berechnungen

und Versuche, um eine praxisgerechte Lösung zu finden. Die für diesen Betrieb optimale Lösung wurde schließlich in Form eines speziellen



Diese Vorrichtung stand Pate für die oben gezeigte. Keile, Hammer und Brechisen vervollständigen die Ausrüstung für den Notfall

„Wagenhebers“ und einer beweglichen Aufnahme in Verbindung mit passenden Bohrungen in der Rollenabsenkbühne gefunden. Die Vorrichtung wurde in der eigenen Schlosserei angefertigt, ausprobiert und befindet sich heute direkt neben der Maschine. So steht sie nicht nur für regelmäßige Übungen, sondern auch für den hoffentlich nie mehr eintretenden Ernstfall zur Verfügung.

Das dieser Betrieb nicht der erste war, der sich Gedanken über die geschilderte Unfallsituation gemacht hat zeigt das Bild unten links:



Das Bereitstellen von Notfallwerkzeugen beschränkt sich nicht nur auf den Einsatz an Rollenschneidemaschinen. Einige Mitgliedsbetriebe der Papiermacher-Berufsgenossenschaft halten universell verwendbare Werkzeugsätze an strategisch günstigen Standorten vor, um im Fall des Falles und zu jeder Tages- und Nachtzeit an die notwendigen Gerätschaften heranzukommen.

## BG-Vorschriften · Was ist neu? · Teil 2

Hiermit setzen wir die in der letzten Ausgabe begonnene Erläuterung zu den mit Wirkung ab dem 01.04.2002 geänderten Unfallverhütungsvorschriften fort. Alle Mitgliedsbetriebe haben mittlerweile die Vorschriftentexte erhalten. Auf der jeweils letzten Seite der Druckversion finden Sie eine Liste der Änderungen gegenüber der vorhergehenden Fassung.

### „Krane“ BGV D6 (bisherige VBG 9)

#### **Begriffsbestimmungen**

Einige Begriffe erforderten eine Klärstellung, da sie oft falsch ausgelegt wurden. Das betrifft insbesondere die Definition der LKW-Ladekrane (§ 2 Abs. 2) und die eindeutige Beschreibung des Sicherheitsabstandes (§ 11).

#### **Fahrzeugkrane (§ 26, Abs. 4)**

Da Fahrzeugkrane heute vielfach intensiver beansprucht werden als früher, ist eine häufigere Prüfung durch einen Sachverständigen erforderlich. Der Abstand der Sachverständigenprüfungen bei älteren Fahrzeugkranen wurde deshalb auf ein Jahr verkürzt. Diese Forderung besteht für Turmdrehkrane schon seit einiger Zeit und hat sich in der Praxis bewährt.

#### **Überbrückungsschalter (§ 31, Abs. 3)**

Eine Ergänzung in Bezug auf die richtige Verwendung von Überbrückungs-

schaltern für die Überlastsicherungen (nur für die vom Hersteller vorgesehenen Auf- und Abrüstvorgänge) wurde zwingend erforderlich, da schwere Unfälle auf eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung dieser Einrichtungen zurückzuführen waren.

#### **Ergänzung der Durchführungsanweisungen**

Hinzugefügt wurden z. B. Erläuterungen

- über den erforderlichen Umfang der Nachrüstverpflichtungen aus der Arbeitsmittelbenutzerverordnung,
- über den Einsatz von Puffern als Notendhalteeinrichtungen an Kranfahrbahnen

### „Biologische Arbeitsstoffe“ BGV B12 (bisherige VBG 102)

Mit der vierten Änderungsverordnung zur Gefahrstoffverordnung, wurden die biologischen Arbeitsstoffe aus dem Geltungsbereich der Gefahrstoffverordnung herausge-



nommen. Es war daher erforderlich, für biologische Arbeitsstoffe eine Regelung in einer BG-Vorschrift zu schaffen, d. h., die Biostoffverordnung in das autonome Recht der Berufsgenossenschaften aufzunehmen. Ergänzend dazu wurden die Arbeitsschutzinhalte des Gentechnikrechts ebenfalls aufgenommen.

Die BG-Vorschrift übernimmt die Regelungen der Biostoffverordnung vollständig, einschließlich der Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge. Sie bildet damit die rechtliche Grundlage für den Technischen Aufsichtsdienst der Papiermacher-Berufsgenossenschaft, die Einhaltung der Biostoffverordnung zu überwachen.

## „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ BGV D1 (bisher VBG 15)

Der Nachtrag zur BGV D1 brachte eine Vielzahl an Änderungen und Ergänzungen. Diese wurden erforderlich durch geänderte Vorschriften im Arbeitsschutzrecht, die notwendige Anpassung an die europäische Normung und die Angleichung an den aktuellen Stand der Sicherheitstechnik.

Einige der Änderungen betreffen:

### **Feuerzeuge, Spraydosen mit brennbarem Inhalt und das Verhalten bei Arbeitsunterbrechungen**

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen wird in § 28 „Arbeitskleidung“, Abs. 1 gefordert, dass bei schweißtechnischen Arbeiten keine Gegenstände (z. B. Feuerzeuge, Spraydosen mit brennbarem Inhalt), die zu Gefahren führen können, in der Arbeitskleidung getragen werden dürfen. Leidvolle Erfahrungen führten auch zu einer Änderung des § 29 „Enge Räume“, in dessen Abschnitt 2 nunmehr gefordert wird, dass während längerer Arbeitsunterbrechungen nicht nur Schläuche für brennbare Gase und Sauerstoff zu entfernen sind, sondern auch Schläuche und Verbrauchseinrichtungen für Schutz- oder Plasmagase.



Foto: HVBG

### **Lüftung**

Die §§ 4 „Lüftungseinrichtung“ und 32 „Lüftung“ wurden gestrichen, weil die Forderungen bereits in der Unfallverhütungsvorschrift „Umgang mit Gefahrstoffen“ (VBG 91) abgedeckt sind.

### **Arbeiten in Bereichen mit besonderen Gefahren**

Die neu aufgenommene Begriffsbestimmung im § 2, Abs. 5 und der neue § 25a „Arbeiten in Bereichen mit besonderen Gefahren“, verpflichtet den Unternehmer zur Feststellung, ob eine solche Situation, z. B. Arbeiten in engen Räumen, in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefahr, an Behältern mit gefährlichem Inhalt(...), vorliegt, und dementsprechend nur durch Personen durchführen zu lassen, die mit den Gefahren und Schutzmaßnahmen vertraut sind.

### **Bereiche mit Brand- und Explosionsgefahr**

Der § 30 ist vollkommen neu gefasst und erweitert worden. Schweißarbeiten dürfen in diesen Bereichen nur durchgeführt werden, wenn eine Brandentstehung verhindert und eine explosionsfähige Atmosphäre ausgeschlossen ist.

In § 35, Abs. 2 wurde festgeschrieben, dass bei Bauarbeiten keine Einwegbehälter für schweißtechnische Arbeiten verwendet werden dürfen.

Falls Sie zu den in dieser und in der letzten Ausgabe vorgestellten Änderungen zu den Unfallverhütungsvorschriften noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den für Sie zuständigen Technischen Aufsichtsbeamten. Diese werden Ihnen gerne die BG-Vorschriften mit den dazugehörigen Durchführungsanweisungen erläutern.

HE/SG

### **Impressum**

Das Mitteilungsblatt der Papiermacher-Berufsgenossenschaft erscheint monatlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

### **Herausgeber:**

Papiermacher-Berufsgenossenschaft,  
Postfach 31 01 80, 55062 Mainz,  
Fon/Fax: (06131) 785-1/-577  
www.pmbg.de,  
eMail: pm-bg.tad.mz@lpz-bg.de

### **Verantwortlich:**

Dr. Jörg Meyer, Direktor der  
Papiermacher-Berufsgenossenschaft

### **Redaktion:**

Reinhard Seger, Winfried Harren,  
Franz Hake, Ulrich Meesmann

### **Verlag:**

Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH,  
Postfach 10 60 60, 69050 Heidelberg,  
Fon/Fax: (06221) 64 46-0/-40  
www.haefner-verlag.de,  
eMail: info@haefner-verlag.de

### **Druck:**

Badenia Verlag und Druckerei GmbH,  
76189 Karlsruhe  
D5983

